

Hygiene- und Vorsorgemaßnahmen am Cornelius-Burgh-Gymnasium in Bezug auf COVID-19

Die vom Cornelius-Burgh-Gymnasium wahrgenommenen Präventionsmaßnahmen stellen die Rahmenbedingungen dar, um Unterricht unter dem Einfluss der COVID-19 Pandemie verantwortungsvoll durchführen zu können. Die wesentlichen Maßnahmen sowie Verhaltensmaßregeln werden im Folgenden beschrieben:

Klassen- und Kursräume

Da es die Klassen- und Kursräume im Regelfall nicht zulassen, einen Abstand von 1,5 Metern zu gewährleisten werden die jeweiligen Lerngruppe mit Mund-, Nasebedeckung unterrichtet. Die Räume werden regelmäßig durchlüftet.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, einen Sitzplan zu erstellen und sicherzustellen, dass die Sitzplatzverteilung konstant bleibt, um eine Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen. Es besteht eine feste Sitzordnung, die von den Klassenleitungen, den Lehrkräften im Religions-, Sprachen- oder Differenzierungsbereich oder den Lehrkräften in der Oberstufe durch einen Sitzplan zu dokumentieren ist. Die jeweilige Lehrkraft legt diesen Plan am Ende des Unterrichts in die Ablage im Vorraum des Lehrerzimmers. Die Sitzpläne werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt.

Persönliches Verhalten

Die Mund- Nasebedeckung im Unterricht kann nur in Ausnahmefällen vom Fachlehrer, von der Fachlehrerin aufgehoben werden, wenn dies pädagogisch notwendig ist. Auch Lehrkräfte müssen Mund- Nasebedeckung tragen, wenn sie den Abstand von 1,5 Metern nicht einhalten können. Ausnahmen (z.B. aus medizinischen Gründen) sind möglich und durch Attest nachzuweisen. Eine Mund- Nasebedeckung muss auch außerhalb der Unterrichtsräume im Schulgebäude und auf dem Schulgelände getragen werden. Es darf nur unter Wahrung der Abstandsregel (z.B. auf dem Pausenhof) gegessen oder getrunken werden.

Neben der Beachtung der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

Die Benutzung von Treppen sollte ebenso unter Beachtung der Abstandsregel erfolgen. Die Treppen dürfen grundsätzlich nicht in entgegengesetzter Richtung benutzt werden. In den Fünf-Minuten-Pausen muss ggf. der „Gegenverkehr“ abgewartet werden.

Die Klassenräume bleiben geöffnet, um keine Wartezonen vor den Klassen zu erzeugen. Die Klassenräume und die Sitzplätze sind vor dem Beginn des Unterrichts direkt aufzusuchen. Während des Unterrichts muss regelmäßig gelüftet werden.

Für Besprechungen zwischen Lernenden und Lehrenden in Pausen oder Freistunden werden gezielte Orte vereinbart (nicht auf Gängen oder vor dem Lehrerzimmer). Die Abstandsregel ist einzuhalten. Das Tragen einer Mund- Nasebedeckung in Lehrerbereichen ist vorgeschrieben.

Das Sekretariat ist nur einzeln zu betreten. Vor dem Sekretariat sind Wartebereiche markiert. Sie sind zu beachten. Eine Plexiglasscheibe im Sekretariat dient als Schutz vor möglichen Infektionen.

Händewasch- und Handdesinfektionsmöglichkeiten

In den meisten Klassenräumen sind Handwaschbecken vorhanden. Sollte keine Seife mehr vorhanden sein, ist dies umgehend dem Hausmeister zu melden. In der Nähe der Eingänge sind Spender für Desinfektionsmittel angebracht. Eine Händedesinfektion ist jedoch nicht zwingend notwendig. Die Sanitäranlagen sind mit Seifenspendern ausgestattet. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Sauberkeitsstandards

Mögliche kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, werden durch eine tägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türkliniken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) gesäubert.

Externe Kooperationspartner

Für Einzelberatungsgespräche und Schulungen im Kurs- oder Klassenverband gelten die obenstehenden Hygienemaßnahmen. Um eine Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen, wird im Beratungsraum eine Liste mit Namen und Anwesenheitszeiten geführt. Die Liste wird am Ende der Beratungen in die Ablage im Vorraum des Lehrerzimmers gelegt. Flächen- und Handdesinfektionsmittel stehen in den jeweiligen Räumen zur Verfügung.

Ausschluss von Personen mit Symptomen

Schüler und Schülerinnen, die Symptome aufweisen (Erkältungs- oder Magen- und Darm-Symptome), sind ansteckungsverdächtig. Sie werden daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG - bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern - von der Schulleitung nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt es sich auch hier, dass Schüler und Schülerinnen mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens für 48 Stunden zu Hause beobachtet werden sollen. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nehmen die Schüler und Schülerinnen wieder am Unterricht teil. Die Eltern bestätigen die Symptomlosigkeit gegenüber der Schule. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, muss dies ärztlich abgeklärt werden.

Teilnahme am Unterricht

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern nach Rücksprache mit einer Ärztin, einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern die Schule und teilen durch ein Attest mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind möglich ist. Dies trifft auch auf volljährige Schülerinnen und Schüler zu. In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht, das Lernen auf Distanz ist jedoch verpflichtend. Den betroffenen Schülerinnen / Schülern wird durch besondere Maßnahmen eine Teilnahme an den Prüfungen ermöglicht. Nach persönlicher Absprache kann das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln betreten und die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Corona-Infektion ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, festgestellt wurde, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz der Angehörigen nur in ganz eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die coronarelevante Vorerkrankung ergibt.

Kommunikation von Prüfungsbedingungen

Informationen zu Prüfungsvoraussetzungen werden im Falle einer Schulschließung schriftlich zusammengefasst und allen Beteiligten, die sich während des Unterrichts und der Prüfungen im Schulgebäude aufhalten, ausgehändigt.

Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler

Im Umgang mit Ängsten vor Ansteckung mit dem Corona-Virus können sich Betroffene an den Schulseelsorger Herrn Ritzka, an unsere Beratungslehrer Frau Lowis-Auth, Frau Dr. Mork, Herrn Zimmermann oder an die Schulsozialarbeiterin Frau Marquardt (ab Dezember 2020) wenden.